

Hygienekonzept des TSV Kirberg 1863 e.V.

I) Ausstattung der Sportstätten

- 1) Die Sportstätten verfügen über einen Hygienepunkt, der jederzeit mit genügend Flüssigseife, Papierhandtüchern sowie Desinfektionsmittel für die Hände und Flächendesinfektion ausgestattet ist. Die Trainer*innen sorgen dafür, dass das Material bei Bedarf nachgefüllt wird (frühzeitige Information des Vorstands). Weiterhin ist vor den Kabinen ein Hygienespender.

II) Allgemeine Handlungsregeln für beide Sportstätten (Turnhalle und Sportanlage „Weiherfloß“)

- 1) Es können nur Personen am Trainingsbetrieb teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
 - b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- 2) Bei der Anreise zum Training ist das Bilden von Fahrgemeinschaften untersagt.
- 3) Am Eingang bzw. am Hygienepunkt der Sportstätte (siehe III, IV) sind nach Eintreffen die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Ggf. erfolgt eine Nachdesinfizierung bei dem Betreten der Kabinen.
- 4) Das Training findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; d.h. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte.
- 5) „Begrüßungsrituale“ wie Handschlag oder Umarmung sind zu unterlassen.
- 6) Trainingsgruppen dürfen die Sportstätte erst betreten, wenn die vorherige Gruppe diese verlassen hat. Es darf kein Kontakt zwischen den Gruppen stattfinden und der Mindestabstand (1,5m) ist möglichst einzuhalten.
- 7) Für Kontaktsportarten entfällt der Mindestabstand.

- 8) In die Kabinen und Duschen haben nur die berechtigten Personengruppen Zutritt (Sportler/innen, Spieler/innen – Trainer/innen - Funktionsteams – Schiedsrichter/innen – Ansprechpartner/in für Hygienekonzept). Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz. Die Kabinen dürfen gleichzeitig nur mit max. 8 Personen und die Duschräume mit max. 3 Personen benutzt werden. Nutzen verschiedene Gruppen/Mannschaften dieselbe Räumlichkeit, muss eine ausreichende Wechselzeit eingeplant werden. Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.
- 9) Die Behindertentoilette ist geöffnet. Die anderen Toiletten bleiben verschlossen und werden nur im Notfall geöffnet bzw. bei Öffnung des Vereinsheims (Regelung siehe unten). In der Behindertentoilette darf sich nur eine Person befinden. Sie wird nach jeder Nutzung vom Sportler*in sowie einmal täglich von einer Reinigungskraft gereinigt und desinfiziert. Es müssen immer genügend Papierhandtücher sowie Flüssigseife vorhanden sein.
- 10) Jedem Sportler*in werden die Trainingsgeräte für eine Trainingseinheit (Bälle, Speere usw.) fest zugeordnet. Diese sind nach der Einheit vom Nutzer*in zu desinfizieren.
- 11) Geräte, die für die gesamte Trainingsgruppe gebraucht werden, sollen nach Möglichkeit nur vom Trainer*in aufgebaut werden.
- 12) Generell beschränkt sich das Trainingsmaterial auf das Nötigste.
- 13) Der Verkauf und Verzehr von Getränken und Speisen ist verboten. Die Ausnahme bilden mitgebrachte Getränke, die nach dem Training zu Hause entsorgt werden müssen.
- 14) Der Trainer*in führt eine Anwesenheitsliste, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- 15) Der Verein führt einen Belegungsplan. Die Trainer*innen sorgen für eine angemessene Größe der Trainingsgruppen.
- 16) Für Sportarten, in denen keine räumliche Fortbewegung stattfindet, sind in Absprache mit dem Vorstand größere Gruppen erlaubt.

- 17) Alle am Sport Beteiligten werden vor der Aufnahme des Trainings über die zu treffenden Maßnahmen informiert. Die Trainer*innen informieren die Sportler*innen ihrer Gruppe und lassen diese eine Selbstverpflichtung unterschreiben.
- 18) Entsprechende Aushänge sind zu beachten:
 - a. Aushang der allgemeinen Hinweise (COVID-Verhaltenscodex, Hygienevorschriften, etc.) am Eingang der Sportstätten.
 - b. Aushang von Waschregeln auf allen Toiletten.
- 19) Für die Nutzung der Sportstätten durch andere Vereine, ist von diesen ein gesondertes Hygienekonzept vorzulegen.
- 20) Neben den Trainer*innen stehen die Abteilungsleiter*innen und der Vorstand jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

III) Handlungsvorschriften für die Nutzung der Turnhalle

- 1) In der Halle dürfen sich nur so viele Personen aufhalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.
- 2) Der Hygienepunkt befindet sich in der Behindertentoilette.
- 3) Die Fenster sind während des Trainingsbetriebs offen zu halten.
- 4) Die Geräteräume dürfen nur von Trainer*in betreten werden.
- 5) Die Sportler*innen bringen Kleingeräte (Hanteln, etc.) und Matten selbst mit ins Training.
- 6) Sportgeräte und Matten sind nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- 7) Die Halle verfügt über einen getrennten Ein- und Ausgang (Eingangstür = Eingang; Doppelflügeltür/Behinderteneingang = Ausgang).
- 8) Maximal 20 Kinder (betrifft Kinder bis 12 Jahre) dürfen gleichzeitig Sport in der Halle ausüben.
- 9) Bei Kindergruppen mit Kindern unter 6 Jahren dürfen die Eltern mit Mindestabstand auf der Bühne sitzen, um evt. ihre Kinder zur Toilette zu begleiten.
- 10) Bei längeren Übungseinheiten muss nach 60 Minuten für 5-10 Minuten Stoß gelüftet werden.

IV) Handlungsvorschriften für die Nutzung des Kraftraums

- 1) Im Kraftraum dürfen sich max. 5 Personen aufhalten.
- 2) Der Hygienepunkt befindet sich in der Behindertentoilette.
- 3) Während des Trainings ist, wenn möglich, ein Handtuch unterzulegen.
- 4) Nach dem Training müssen alle benutzten Geräte desinfiziert werden. Dazu zählen auch Sitzflächen.
- 5) Die Benutzung durch einzelne Gruppen ist nur zu den im Belegungsplan eingetragenen Zeiten erlaubt.
- 6) Vor der ersten Nutzung ist die Nutzungsvereinbarung für den Kraftraum zu unterschreiben.

V) Handlungsvorschriften für die Nutzung der Sportanlage „Weiherfloß“

- 1) Auf dem Sportplatz dürfen sich max. 30 Personen pro Bereich (Laufbahn, beide Sektoren, beide Kleinspielfelder, Wiese) gleichzeitig aufhalten.
- 2) Der Hygienepunkt befindet sich am Außenwaschbecken seitlich des Vereinsheims.
- 3) Vor den Kabinen befindet sich ebenfalls ein Hygienespender.
- 4) Die Garagen dürfen nur von Trainer*in betreten werden.
- 5) Beim Lauftraining sind zwischen Läufer*innen, die hintereinander laufen, min. 15m Abstand zu halten. Zwischen nebeneinander laufenden Athleten*innen ist eine Bahn freizuhalten.
- 6) Bei Wettkämpfen oder Fußballspielen sind max. 200-250 ? Zuschauer erlaubt, der Eingang für die Zuschauer erfolgt über den Seiteneingang (bei den Wiesen). Hier befindet sich ebenfalls ein Desinfektionsmittelspender. Beim Betreten der Sportanlage müssen sich die Zuschauer die Hände desinfizieren.
Bei Jugendspielen ist der Eingang am Haupteingang. Beim Betreten des Sportplatzes sollte besonders auf den Mindestabstand und das Trennen der Zuschauer und Spieler geachtet werden. Das gleiche gilt natürlich während der Spiele und bei dem Verlassen der Sportstätte.

VI) Handlungsvorschriften für die Öffnung des Vereinsheims

- 1) Beim Betreten des Vereinsheims sind die Hände zu desinfizieren.
- 2) Das Vereinsheim ist mit Mund/Nasenschutz zu betreten, am Platz darf der Mund/Nasenschutz abgelegt werden.
- 3) Die Bedienungen tragen die ganze Zeit einen Mund/Nasenschutz.
- 4) Jede zweite Toilette wird geschlossen.
- 5) Es werden bevorzugt Flaschengetränke verkauft.
- 6) Sollten Gläser genutzt werden, sind diese bei 60° zu spülen.
- 7) Maximal 2 mal 10 Personen dürfen sich gleichzeitig im Vereinsheim aufhalten.
- 8) Während der Fußballspiele ist bei schönem Wetter das Vereinsheim geschlossen und der Verkauf erfolgt über die Terrasse.
- 9) Es ist eine Gästeliste zu führen.
- 10) Alle 45 Minuten ist für 10-15 Minuten durchzulüften.

Der Verein hat durch seine Trainer*innen Sorge zu tragen, dass die hier formulierten Handlungsvorschriften eingehalten werden.